

gemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, den Exreligiosen, welche die Auflösung ihres Gelübdes erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, nicht allein das Testirungsrecht, nach § 573, sondern auch das Erbrecht nach § 538 des a. b. G. B., sei es durch Testament oder durch gesetzliche Erbfolge, mithin auch das Recht auf einen Pflichttheil nach dem XIV. Capitel des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zustehe.

*Aktenzeichen:* Amtliches Sammelwerk der bereinigten Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Januar 1863 erlassen worden sind.

*Bemerkungen:* In Kraft laut Gesetz vom 5. Oktober 1967, LGBl. 1967 Nr. 34.

1841 Juli 15.

10

**Verordnung, wornach Ehen nur nach Erlangung des Ehekonsenses eingegangen werden dürfen**

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg; Herzog zu Troppau und Jägerndorf; Graf zu Rietberg; Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlichen Hannoveranischen Guelphen-Ordens x. x. x.

Wiederholt vorgekommene Fälle, daß Unterthanen Unseres Fürstentums, welchen aus gesetzlichen Gründen die Ertheilung des zur gültigen Eingehung einer Ehe durch die Verordnung vom 14. Oktober 1804 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Lizenzscheines verweigert worden ist, sich im Auslande ohne Bewilligung der heimatlichen Obrigkeit haben trauen lassen, und nach ihrer Rückkehr mit ihren vermögens- und erwerbslosen Familien dem gemeinen Wesen zur Last fallen; veranlassen Uns, zur ferneren Hintanhaltung ähnlicher, schon durch das Strafgesetz II. Theils § 252 verpönten, und in ihren Folgen der öffentlichen Wohlfahrt, Sicherheit gleich nachtheiligen Gesetzesübertretung, zu verordnen:

1. Die von Liechtensteiner Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen werden nur insofern für gültig anerkannt, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubnis seiner heimatlichen Obrigkeit erhalten hat. Jede ohne Erlaubnis Unseres Oberamtes oder Unserer Hofkanzlei im Wege der höheren Berufung von einem Liechtensteiner im Auslande eingegangene Ehe wird in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungültig betrachtet, und dieselbe erforderlichen Falls von Obrigkeitwegen getrennt werden, ohne der Frau, wenn selbe Ausländerin ist, oder deren Kindern hieraus die staatsbürgerlichen Rechte Liechtensteiner Unterthanen zu gewähren.
2. Da auch fremde Staaten nur die mit Bewilligung der competenten Heimatsbehörde von ihren Unterthanen im Auslande eingegangenen Ehen als gültig anerkennen; so wird zur Hintanhaltung der Eingehung ungültiger Ehen von Ausländern in Unserem Fürstenthume der gesamten Geistlichkeit verordnet, die Trauung eines Ausländers nur dann vorzunehmen, wenn er die durch